



Plakatieren Wahlen



Hinweise an die Parteien und Wahlkampfkomitees

1. Gesetzliche Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (SR 741.21)
- Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate vom 22. Juni 2015 (BGS 113.114)

2. Wichtigste Änderungen (Verordnung)

- Grundsatz 'bewilligungsfrei'
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit verbotene Standorte werden definiert
- Befristung: 6 Wochen vor dem Urnengang bis 1 Woche nach dem Urnengang
- Vorgehen bei Nichteinhaltung der Verordnung (Aufforderung zur Entfernung, Ersatzvornahme)
- Gemeinden können Standorte definieren, an welchen sie das Plakatieren erlauben oder ausschliessen. Ohne Beschluss wird von der Zustimmung der Gemeinde zum Plakatieren auf dem gesamten Gemeindegebiet im Rahmen der VO ausgegangen

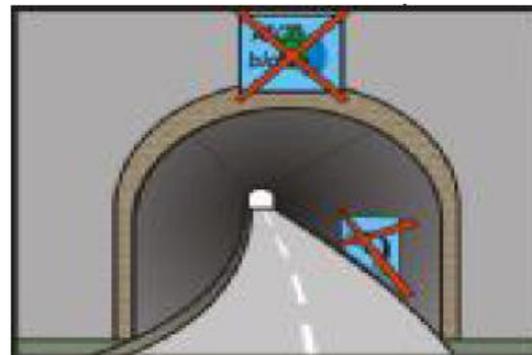
3. Verkehrssicherheit

Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten:

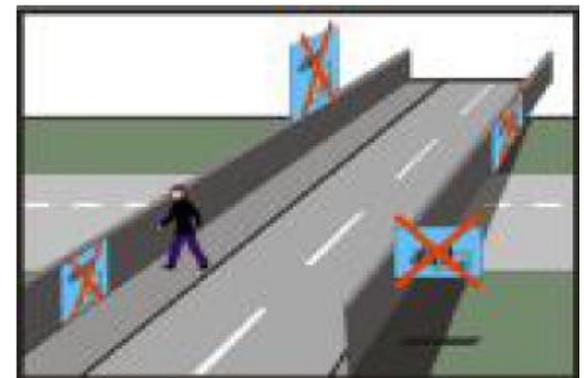
a) Plakate über der Strasse, an und über Brücken, Tunneln und Unterführungen:



Über die Fahrbahn gespannt
(SVG Art. 6, Abs.1 und
SSV Art. 96, Abs. 1)



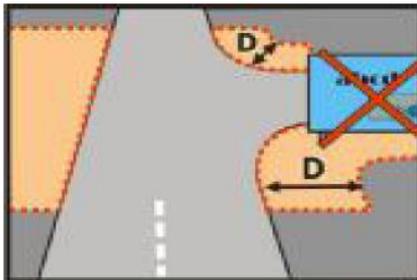
An / in signalisierten
Tunneln und Unter-
führungen ohne Gehweg
(SSV Art. 96, Abs. 2, Bst.
c)



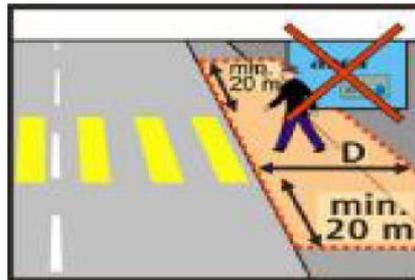
An / auf Brücken über
Strassen
(SVG Art. 6, Abs.1)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten:

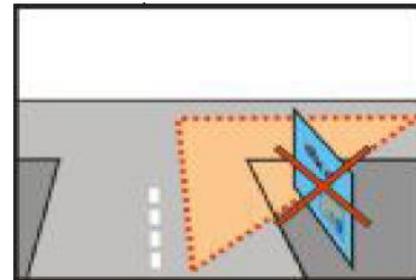
b) Plakate an Örtlichkeiten, wo die Sicht für die Verkehrsteilnehmenden ganz offensichtlich eingeschränkt wird und dadurch verkehrsgefährdende Situationen entstehen:



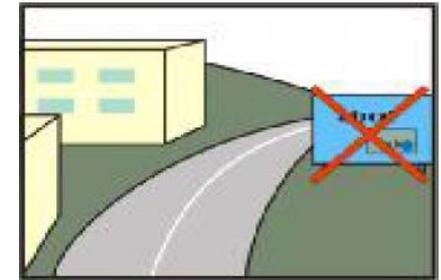
In Sichtzonen bei Ausfahrten (SN -Norm 640 273)



Verminderte Erkennbarkeit vom Fussgänger-Wartebereich (SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. a)



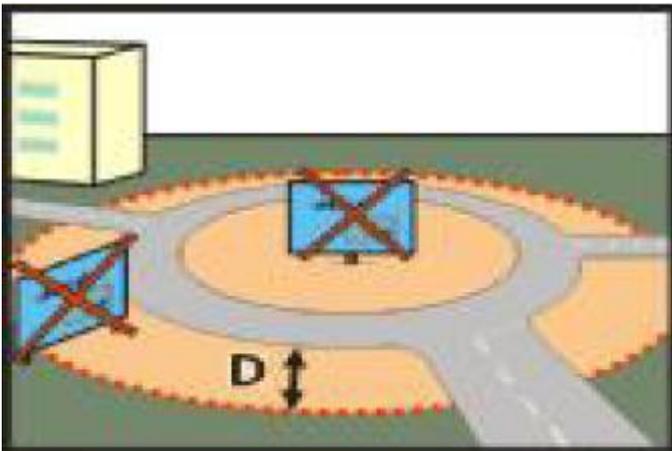
In Sichtzonen der Verästelungen (SN 640 273 und SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. a)



In Sichtzonen der Kurveninnenseite (SN 640 273, SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. a)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten:

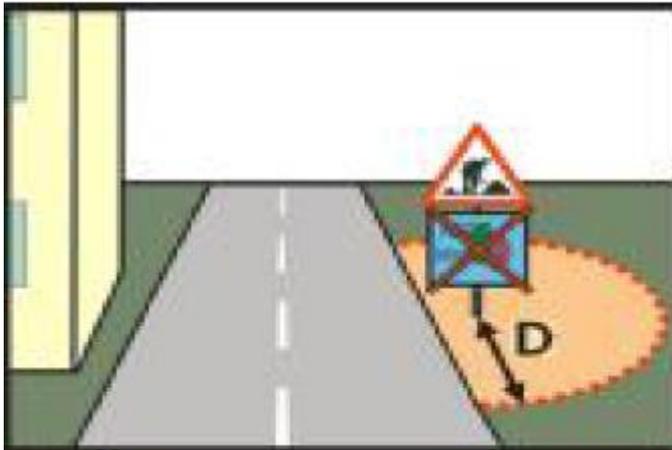
c) Plakate im Kreisel und bis 20 m davor:



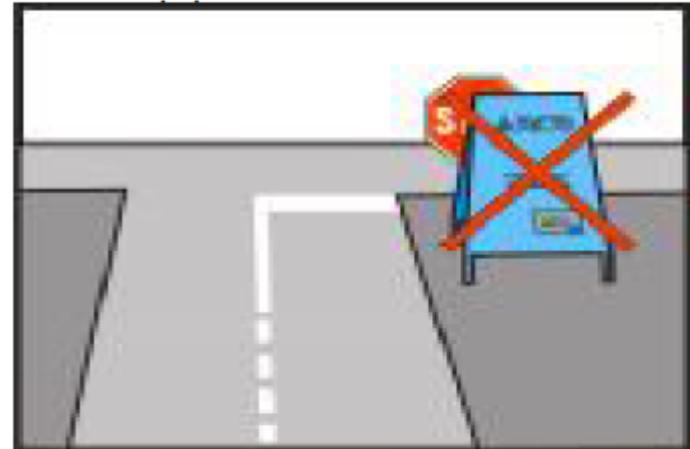
Bei und um Kreiseln
(SVG Art. 6, Abs. 1)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten:

d) Plakate an Verkehrssignalständern jeglicher Art:



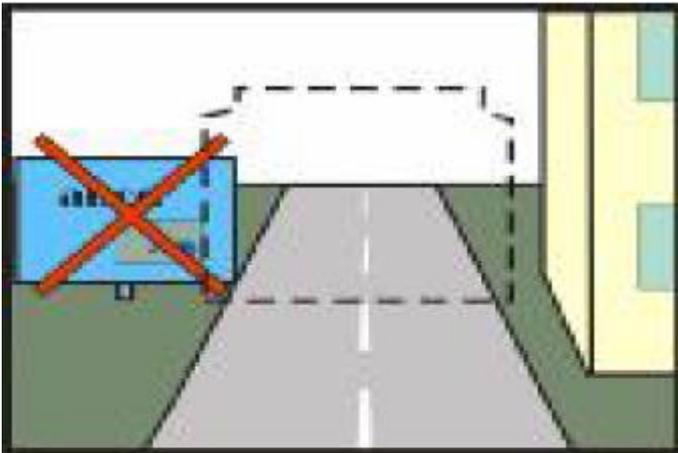
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe (SVG Art. 6, Abs. 1 und SSV Art. 97, Abs. 1)



Herabsetzen der Wirkung / Konkurrenzieren von Markierungen und Signalen durch mobile Reklame (SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. d)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten:

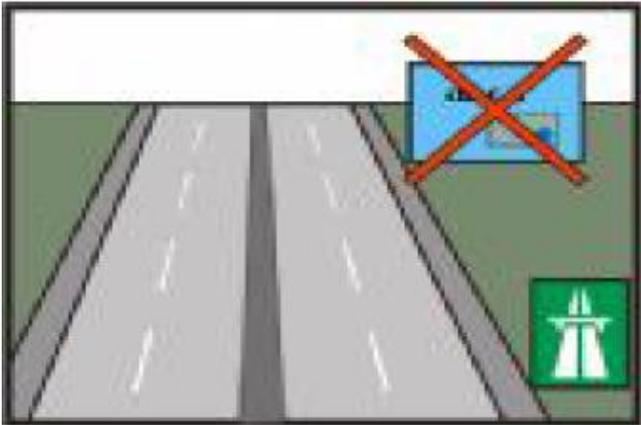
e) Plakate, die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen:



Eindringen in das
Lichtraumprofil der
Strasse (SSV Art. 96, Abs.
2, Bst. a)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten:

f) Plakate auf und im Bereich von Autobahnen:



Keine Fremd- und
Produktreklamen an
Autobahnen und Auto-
strassen, inkl. Perimeter
der Zu- und Abfahrten
(zulässig ist nur eine
Firmenanschriften pro
Fahrtrichtung, SSV Art. 98)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten:

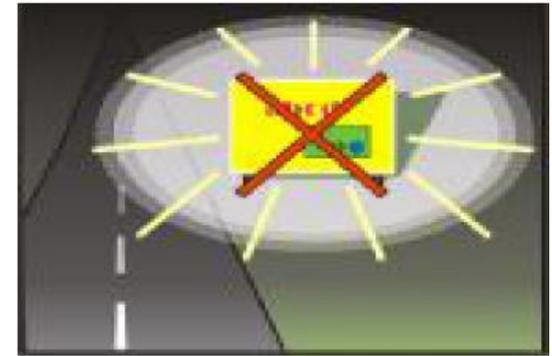
g) gezielt beleuchtete oder projizierte, freistehende Plakate im Bereich von Strassen:



Beleuchtete Reklame an ansonsten unbeleuchteten Orten (SVG Art. 6, Abs. 1)



Bewegte oder projizierte Reklame (SVG Art. 6, Abs. 1)



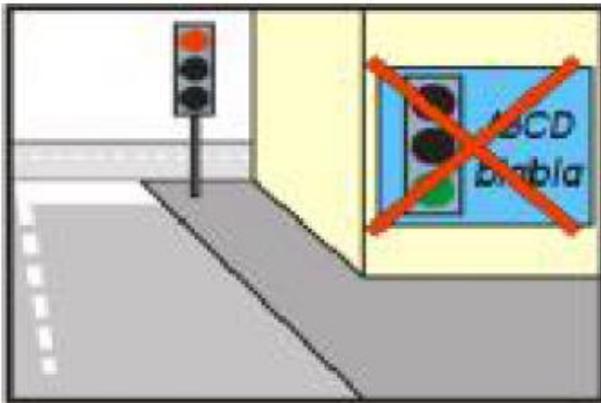
Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame (SVG Art. 6 und SSV, Art. 96, Abs. 1, Bst. d)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten:

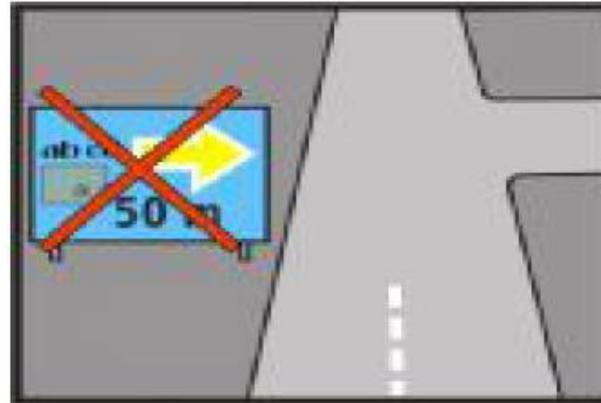
h) Plakate, die wegen ihrer offensichtlichen Auffälligkeit (Grösse und Farbe) zu stark vom Verkehrsgeschehen ablenken

Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten:

i) Plakate, die mit Verkehrssignalen verwechselt werden könnten:



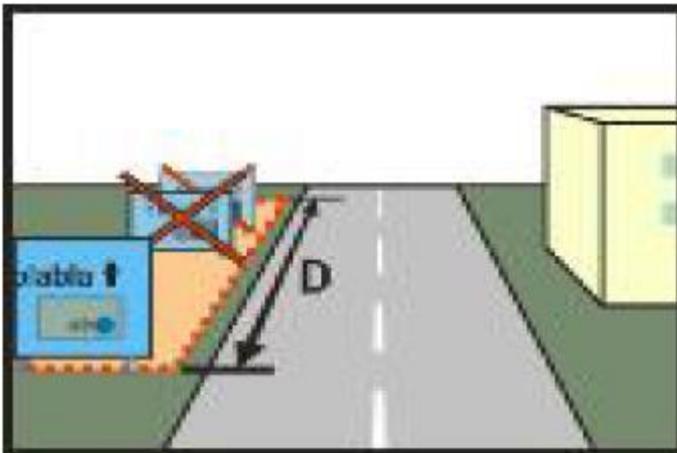
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen (SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. c)



Reklame, die wegweisende Elemente oder Symbole des Strassen-signalisation enthält (SSV Art. 96, Abs. 2, Bst. d)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten:

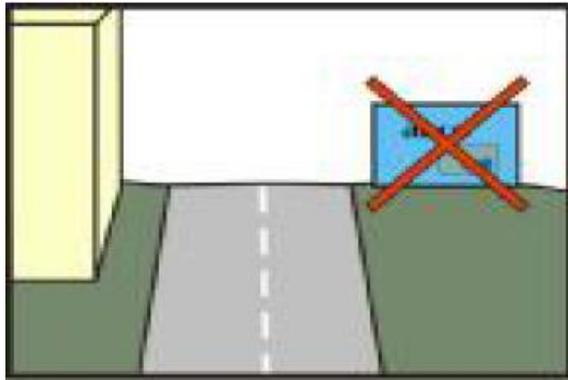
j) mehrere Plakate, die in dichter Folge aufgestellt sind:



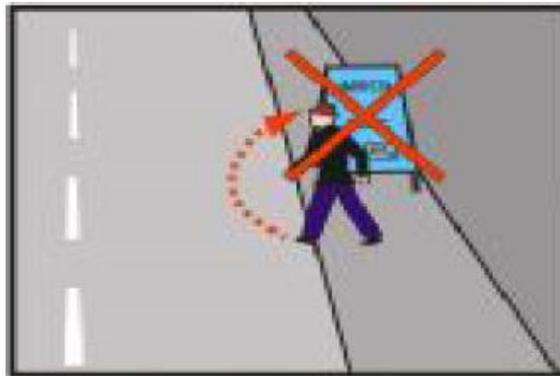
In dichter Folge
(SVG Art. 6, Abs. 1)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten:

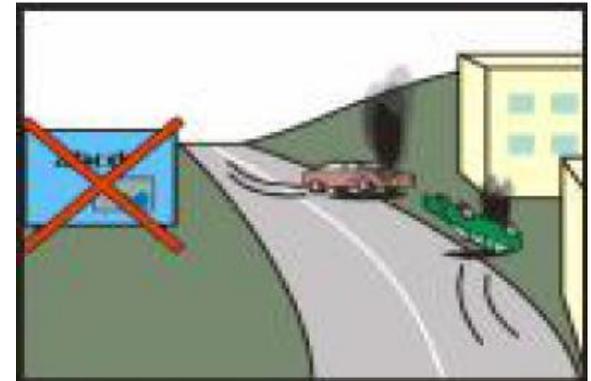
Nicht explizit erwähnt, bitte dennoch beachten:



Im Bereich von Kuppen
(SVG Art. 6, Abs. 1)



Behindern der Fussgänger auf Gehwegen / Verkehrsflächen durch mobile Reklame (SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. b)



Bei Unfallschwerpunkten
(SVG, Art. 6, Abs. 1)

4. Vorgehen bei Nichteinhaltung der Verordnung

Keine Verpflichtung der Behörden Plakate auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen. § 7 räumt lediglich Recht zum Handeln bei Bedarf ein:

§ 7 *Entfernung*

¹ Die zuständigen kommunalen Behörden können die Verantwortlichen formlos auffordern, dieser Verordnung widersprechende Plakate innert angemessener Frist zu entfernen.

² Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann die zuständige kommunale Behörde die Anordnung zur Entfernung innert 3 Tagen unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen.

³ Plakate, welche die Verkehrssicherheit gefährden, werden von der Polizei oder dem zuständigen Kreisbauamt ohne vorgängige Rücksprache mit der verantwortlichen Person oder Organisation unverzüglich entfernt.

⁴ Sind Abstimmungs- und Wahlplakate nicht spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt, können sie von der Gemeinde oder dem Kanton ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich beseitigt werden.

⁵ Die Kosten der Ersatzvornahmen tragen die verantwortlichen Personen oder Organisationen.

5. Liste Einschränkungen Gemeinden

§ 8 VO: Gemeinden können Standorte definieren, an welchen sie das Plakatieren erlauben oder ausschliessen. Die laufend aktualisierte Liste kann bei der Staatskanzlei bezogen werden:

<p>Pascale von Roll Staatsschreiber-Stv. Chefin Regierungsdienste / Politische Rechte</p>	<p>Tel. 032 627 20 33 pascale.vonroll@sk.so.ch</p>
<p>Patricia Etter-Scheidegger Juristin Politische Rechte Wahl und Abstimmungsdienst Aktuarin REDKO</p>	<p>Tel. 032 627 20 41 patricia.etter@sk.so.ch</p>
<p>Melanie Joller Juristin Politische Rechte Wahl und Abstimmungsdienst</p>	<p>Tel. 032 627 20 41 melanie.joller@sk.so.ch</p>
<p>Silvia Schreier Sachbearbeiterin Wahl und Abstimmungsdienst Aktuarin SOGEKO</p>	<p>Tel. 032 627 20 63 silvia.schreier@sk.so.ch</p>

Standorte Abstimmungs- und Wahlplakate Gemeinden (gemäss § 8 Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate)			
<small>§ 8 Gemeinden 1 Die Gemeinde kann Standorte definieren, an welchen sie das Plakatieren erlaubt oder ausschliesst. 2 Ausgeschiedene Standorte oder Änderungen bereits ausgeschiedener Standorte werden der Staatskanzlei spätestens 3 Monate vor der nächsten Abstimmung oder Wahl bekannt gegeben. Der Mitteilung ist der entsprechende Protokollauszug beizulegen. 3 Die Staatskanzlei führt eine Liste, welche laufend aktualisiert wird und von den Parteien, politischen Gruppierungen, Kandidierenden oder Interessierten bezogen werden kann. 4 Werden keine Standorte ausgeschieden, wird von der Zustimmung der Gemeinde zum Plakatieren auf dem gesamten Gemeindegebiet unter Vorbehalt der §§ 4-6 ausgegangen.</small>			
Ausgeschiedene Standorte der Gemeinden			
<small>(Stand: 23.07.2015, wird jeweils 3 Monate vor dem nächsten Urnengang aktualisiert)</small>			
<small>Ohne Eintrag kann von der Zustimmung der Gemeinde zum Plakatieren auf dem gesamten Gemeindegebiet unter Vorbehalt der §§ 4-6 ausgegangen werden.</small>			
Amtei Solothurn-Lebern			
Bezirk Solothurn	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Solothurn			
Bezirk Lebern	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Balm b. Günsberg			
Bellach			
Bettlach			
Feldbrunnen			
Flumenthal			
Grenchen			
Günsberg			
Hubersdorf			
Kammersrohr			
Langendorf			
Lommiswil			
Oberdorf			
Riedholz			
Rüttenen			
Selzach			
Amtei Bucheggberg-Wasseramt			
Bezirk Bucheggberg	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Biezwil			
Buchegg			
Lösslingen-Nennigkofen			
Löterkofen-Ichertswil (Mail 29.6.15)	Beschluss folgt	Plakatieren an Kandelabern verboten	
Löterswil-Gächliwil			
Messen			
Schnottwil			
Unterramen			
Bezirk Wasseramt	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Aeschi			
Biberist			
Bolken			

6. Übersicht Unterlagen zum Plakatieren

- RRB vom 22. Juni 2015 (Nr. 2015/1026) Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate
- Merkblatt Reklamen im Strassenraum der interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum
- Standorte Abstimmungs- und Wahlplakate Gemeinden (gemäss § 8 Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate)